

Niederschwellige Sprachförderung für Neuzugewanderte im Landkreis Ravensburg

Bildungsmanagement / Kommunale Koordination der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Ansprechpartnerin: Nicole Diebold
Telefon: 0751/85-1342
Telefax: 0751/8577-1342
E-Mail: nicole.diebold@landkreis-
ravensburg.de

Dienstgebäude: Schützenstraße 69
88212 Ravensburg
Raum 255

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Das Regionale Bildungsbüro Ravensburg (RBB) ermöglicht jetzt weiterführende niederschwellige Sprachfördermaßnahmen für Neuzugewanderte.

Für die vom RBB organisierten Deutschkurse galt bislang die Regelung, dass Interessierte einmalig kostenlos an einer Maßnahme mit 150 Unterrichtseinheiten (UE) teilnehmen können. Nach einer intensiven Phase der notwendigen Erst- und Grundversorgung mit rund 1500 Kursteilnehmer/innen und Kursteilnehmern seit Ende 2015, entwickelt sich nun zunehmend ein Bedarf an weiterführenden Angeboten. Dieser soll im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gedeckt werden.

Ab sofort können daher Anträge auf Förderung zur Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme auch von Personen eingereicht werden, die ihren bislang einmaligen Anspruch bereits ausgeschöpft haben.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Ein Antrag kann grundsätzlich von allen neuzugewanderten Personen gestellt werden, unabhängig vom Herkunftsland und Aufenthaltsstatus. Er ist in jedem Falle **schriftlich und unter Verwendung des vorgesehen Antragsformulars** einzureichen. Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich!

Eine Förderung durch das Regionale Bildungsbüro kann nur nachrangig gewährt werden, wenn andere Angebote (z. B. Schule, Berufsschule, Integrationskurs, berufsbezogene Deutschsprachförderung, Maßnahmen der Arbeitsverwaltung usw.) nicht ausreichen, nicht in Frage kommen oder nicht zur Verfügung stehen.

Antragsverfahren

Bevor ein Antrag beim RBB eingereicht wird, sollte daher in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein Anspruch, eine Berechtigung oder Aussicht auf Teilnahme an anderen geeigneten Fördermaßnahmen besteht. Dies kann beispielsweise gemeinsam mit der zuständigen Sozialbetreuung, dem/der Fallmanager/in am Jobcenter oder bei der Agentur für Arbeit geschehen. Eine Nachprüfung durch das RBB bleibt vorbehalten.

Förderanträge sollten dem RBB, vorzugsweise über eine der genannten Institutionen, zugeleitet werden. Hierfür steht ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung (siehe Anlage oder www.bildungsbuero-ravensburg.de).

Um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten, wird dringend empfohlen, das Antragsformular vollständig, korrekt und leserlich auszufüllen, zu unterschreiben sowie

Landratsamt
Ravensburg

Postfach 1940
88189 Ravensburg
Tel.: 0751/85-0
Fax: 0751/85-1905

Bankverbindung:
KreisSparkasse
Ravensburg

IBAN:
DE87650501100048000323
BIC: SOLADES1RVB

[http://www.
landkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de)

eine/n Ansprechpartner/in (beispielsweise Fallmanager/in, Sozialbetreuer/in, Flüchtlingsbeauftragte/r, ehrenamtliche/r Helfer/in) anzugeben.

Nicht vollständig, korrekt und leserlich ausgefüllte und unterschriebene Anträge können vom RBB entweder nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung bearbeitet werden oder führen zur Ablehnung!

Nach Eingang prüft das RBB den Antrag. Falls eine Förderung gewährt werden kann, vermittelt das Regionale Bildungsbüro den/die Antragssteller/in i. d. R. in ein geeignetes Sprachbildungsangebot und informiert den/die genannten Ansprechpartner/in über die entsprechenden Rahmenbedingungen (Kursstart, -zeiten, Ort usw.). Der Ansprechpartner gibt diese Informationen an den Bewerber weiter.

Warum ist ein/e Ansprechpartner/in so wichtig?

Häufig ergeben sich im Zusammenhang mit dem Antrag Unklarheiten und Nachfragen, beispielsweise ob eine bestimmte Bildungsmaßnahme für den/die Bewerber/in geeignet ist oder weil andere Angebote möglicherweise vorrangig zur Verfügung stehen. **Das RBB kann jedoch derzeit kein individuelles Clearingverfahren mit den betroffenen Personen durchführen** und ist ggf. auf Empfehlungen und Hinweise anderer Stellen oder von Betreuungspersonen angewiesen.

Es hat sich außerdem als unzuverlässig erwiesen, die Teilnehmer/innen von zentraler Stelle schriftlich über ihren Kursbeginn und die Rahmenbedingungen zu informieren. **Der Weg über Ansprechpartner/innen, die mit den Antragstellern/innen in persönlichem, privatem oder professionellem Kontakt stehen, hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden.**

Teilnahme- und Fahrtkosten

Die Teilnahme an den vom RBB vermittelten Sprachförderangeboten ist **i. d. R. kostenlos**. In manchen Fällen wird von den Teilnehmenden ein geringer Eigenanteil, beispielsweise für Unterrichtsmaterial, erwartet.

Wohnt der Kursteilnehmer mehr als drei Kilometer vom Ort der Bildungsmaßnahme entfernt, erhält er ggf. **angefallene Fahrtkosten erstattet** (maximal in der erforderlichen Höhe des Beförderungsentgelts des öffentlichen Personennahverkehrs, 2. Klasse). Die Erstattung erfolgt i. d. R. jeweils **am Monatsende durch den Anbieter der Bildungsmaßnahme**, jedoch nur gegen Vorlage des Originalbelegs (Fahrkarte) und sofern der Kursteilnehmer bei **mindestens 80% der Bildungsmaßnahme anwesend** war.

Verpflichtung zur Teilnahme, Verhinderung und Abbruch

Mit dem Antrag auf Förderung verpflichtet sich der/die Antragstellerin, im Falle einer Fördergewährung und erfolgreichen Vermittlung in eine Bildungsmaßnahme, an dieser regelmäßig teilzunehmen. Kommt er/sie dieser Verpflichtung wiederholt und trotz Ermahnung nicht nach, ohne dass dafür ein wichtiger Grund vorliegt und eine unverzügliche Entschuldigung beim zuständigen Anbieter erfolgt, kann das RBB die Förderung einstellen und den/die Antragsteller/in zur Erstattung der entstandenen Kosten heranziehen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle einer Erkrankung vor oder wenn das Fernbleiben durch den/die Betroffene unverschuldet ist. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Bildungsträgers bzw. Kursanbieters, welche Nachweise ggf. gefordert werden.

Anwesenheits- und Fehlzeiten werden zum Zwecke der Abrechnung und des Nachweises der Verwendung öffentlicher Mittel dokumentiert und können auch als Entscheidungsgrundlage bei möglichen Folgeanträgen herangezogen werden.

Ein vorzeitiger Abbruch der Bildungsmaßnahme durch den/die Teilnehmer/in aus besonderen Gründen (z. B. Platz in einer weiterführenden Bildungsmaßnahme, Aufnahme einer Beschäftigung, Wegzug, ...) bedarf der **vorherigen** Zustimmung des RBB. Ein entsprechendes Begehren sollte dem Anbieter der Bildungsmaßnahme **und** dem RBB unter Darlegung der Gründe unverzüglich angezeigt werden. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Prüfung und ggf. Zustimmung durch das RBB noch vor dem geplanten Zeitpunkt des Abbruchs erfolgen kann – mindestens jedoch mit einer Frist von 14 Tagen.

Weitere Informationen und Ansprechpartner

Für Informationen zum Antrags- und Förderverfahren stehen wir vom Regionalen Bildungsbüro gerne zur Verfügung:

- Nicole Diebold, Telefon 0751 85-1342
- Christina Abt, Telefon 0751 85-1343

E-Mail: deutschkurse@landkreis-ravensburg.de

Wir bitten um Verständnis, dass eine individuelle Bildungsberatung, eine Kompetenzfeststellung oder ein persönliches Clearing am Regionalen Bildungsbüro derzeit nicht vorgenommen werden können. Daher bitten wir auch davon abzusehen, betroffene Personen zu diesen Zwecken an das RBB zu verweisen.

Am kompetentesten und am liebsten bearbeiten wir Ihre Anfragen übrigens meist per E-Mail. So haben wir die Möglichkeit, den Sachverhalt zu prüfen und unsere Antwort sorgfältig vorzubereiten.